

Hygieneplan (Stand: 09.11.20)

Der Hygieneplan orientiert sich an den Vorgaben des Kulturministeriums mit seinen Schreiben vom 31.07.20, 01.09.20. und der *Aktualisierung vom 06.11.20*

Auch in diesem Schuljahr wird uns die Corona-Pandemie begleiten. Mit der Einhaltung der Hygienemaßnahmen wollen wir es schaffen, die Infektionszahlen möglichst niedrig zu halten. Falls doch eine Infektion auftritt, ist es bei Einhaltung der Maßnahmen nicht nötig, gleich die ganze Fachakademie in Quarantäne zu schicken.

1. Zuständigkeiten

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung zuständig. Als Hygienebeauftragte der Fachakademie für Sozialpädagogik (FakS) Aschaffenburg wurde die stellvertretende Schulleitung Frau Roth bestimmt.

2. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, **Ohren-**, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) aufweisen
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Regelmäßiges Händewaschen
- Abstandhalten
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund

Raumhygiene

- **Lüften:** mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen
- Gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden; ist das nicht möglich, so hat ein gründliches Händewaschen zu erfolgen

Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlung von Personen im Sanitärbereich sollte vermieden werden
- Sofort dem Hausmeister melden, wenn Flüssigseife oder Händetrockentücher fehlen

3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Im Unterrichtsbetrieb kann im regulären Klassen- und Kursverband auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbandes **verzichtet werden**. Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5m von Studierenden zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

Einer Durchmischung der Gruppen sollte im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden.

Maßnahmen:

- „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen
- Feste Sitzordnung (Einzeltische, frontale Sitzordnung)
- **Partner- und Gruppenarbeiten im Rahmen des Kurses sind bei Einhaltung des Mindestabstands möglich; bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist ein Mindestabstand nicht nötig**

4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

Eine bestimmte Beschaffenheit der MNB ist nicht vorgeschrieben. Eine MNB stellt eine ausreichende Bedeckung dar, wenn sie entweder umlaufend oder bündig an der Haut anliegt oder wenn ein Spalt zwischen MNB und der Haut freigelassen wird, der nur so groß ist, dass ein bequemes Atmen möglich ist. Deshalb können auch MNB aus Klarsichtmaterial, die nicht zu 100% umlaufend und bündig an der Haut anliegen aber oben genannten Kriterien erfüllen, benutzt werden. Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten

5. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtsangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

Es gelten gesonderte Regeln, die die jeweiligen Dozenten mit Ihren Kursen besprechen.

6. Mensabetrieb

Die Mensa hat wie gewohnt geöffnet. Es sind die entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

7. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Die Befreiung vom Präsenzunterricht, die von der Schule dokumentiert wird, erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests, das längstens 3 Monate gilt. Im Falle der Befreiung erfüllen diese Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

8. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Bei leichten Erkältungssymptomen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten ist ein Schulbesuch möglich, wenn sich die Symptome innerhalb von 24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist. **Außerdem muss ein negatives Testergebnis (PCR oder AG-Test) beziehungsweise eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Die Entscheidung über einen Sars-CoV-2-Test wird nach ärztlichem Ermessen großzügig unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen; telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.**

Bei unklaren Krankheitssymptomen sollte auf jeden Fall zunächst zuhause geblieben werden. Nach einer Erkrankung ist die Wiederezulassung zum Schulbetrieb erst möglich, wenn die Schüler 24 Stunden symptomfrei waren (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) **und ein negativer Sars-CoV-2 Test (PCR oder AG-Test) beziehungsweise eine ärztliche Bescheinigung (Entscheidung über Erforderlichkeit trifft der Arzt) vorgelegt werden konnte.** Der fieberfreie Zeitraum sollte **24** Stunden betragen.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Tritt ein bestätigter Fall auf, so wird der gesamte Kurs für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler **werden am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition aus SARS-CoV-2 getestet.** Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

Es gilt ein gesondertes Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase.

9. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung schulfremder Personen in die Schule ist möglich. Eine Dokumentation dazu dringend erforderlich.

Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Januar 2021 ausgesetzt.

Eintägige/stundenweise Veranstaltungen sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Auch hier ist die Einhaltung des Hygieneplans zu beachten.

10. Dokumentation und Nachverfolgung

Auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule anwesenden Personen ist zu achten (Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?). Die Corona-Warn-App kann hilfreich sein.

11. Weitere Hinweise

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayern-schulen.html> abgerufen werden.

Ein Hygieneplan hat nicht viel Sinn, wenn er nur innerhalb des Schulgebäudes eingehalten wird. Bitte auch außerhalb des Schulgebäudes auf die beschriebenen Maßnahmen achten.

Sowohl die Dozenten als auch die Studierenden hätten sich den Beginn dieses Schuljahres sicher anders gewünscht. Auf der anderen Seite ist auch wieder Unterricht im Kursverband möglich, was sicher ein Fortschritt ist. Um diesen aber nicht wieder einzubüßen, ist es wichtig, die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Wir sind uns sicher, dass wir das gut zusammen durchstehen. Dankbar sind wir auch für weitere Verbesserungshinweise.

Dr. Peter Müller

Sonja Roth

FakS Dir

stv. FakSDirin